

## **Beschluss der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschland**

*vom 04.01.2021*

### ***betreffend Datenverarbeitungen von Auftragsverarbeitern katholischer Einrichtungen im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland im Sinne von § 29 Abs. 11 KDG***

Geltungszeitraum des Beschlusses: 01.01.2021 bis längstens 30.04.2021

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands beschließt

- vor dem Hintergrund der speziellen Anforderungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes der (Erz-)Diözesen (KDG) aus § 29 Abs. 11 KDG,
- auf Grund des Endes der Übergangsphase zum 31.12.2020 zum Austritt des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union,
- auf der Basis des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich vom 24.12.2020 („TRADE AND COOPERATION AGREEMENT BETWEEN THE EUROPEAN UNION AND THE EUROPEAN ATOMIC ENERGY COMMUNITY, OF THE ONE PART, AND THE UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND, OF THE OTHER PART“, **nachfolgend „Handelsabkommen“**), vorläufig in Kraft getreten zum 01.01.2021,
- vorbehaltlich der Ablehnung oder etwaiger Änderungen des oben genannten Handelsabkommens durch das Europäische Parlament zur noch erforderlichen Genehmigung des Handelsabkommens,
- zur Vermeidung von Nachteilen katholischer Einrichtungen gegenüber außerkirchlichen Einrichtungen durch die Formulierung des § 29 Abs. 11 KDG,
- betreffend Datenverarbeitungen von Auftragsverarbeitern katholischer Einrichtungen im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland im Sinne von § 29 Abs. 11 KDG im Geltungsbereich des Handelsabkommens,

dass sie durch das Handelsabkommen, Abschnitt FINPROV.10A,

- für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zur Wirksamkeit einer Entscheidung der Europäischen Kommission nach Artikel 45 Abs. 3 DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679) bezüglich des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland oder bis zum 30.04.2021, je nachdem, welches Ereignis eher eintritt und
- soweit und solange die in Abschnitt FINPROV.10A des Handelsabkommens aufgestellten Voraussetzungen erfüllt werden,

für Datenverarbeitungen von Auftragsverarbeitern katholischer Einrichtungen im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland die Voraussetzungen des § 29 Abs. 11 KDG durch das Handelsabkommen als erfüllt ansieht.

### **Begründung**

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sieht in § 29 Abs. 11 Satz 1 KDG eine Voraussetzung für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Auftragsverarbeiter katholischer Einrichtungen vor, die die DSGVO nicht kennt.

#### § 29 Abs. 11 KDG:

*Der Auftragsverarbeiter darf die Daten nur innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeiten. Abweichend von Satz 1 ist die Verarbeitung in Drittstaaten zulässig, wenn ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission gemäß § 40 Absatz 1 vorliegt oder wenn die Datenschutzaufsicht selbst oder eine andere Datenschutzaufsicht festgestellt hat, dass dort ein angemessenes Datenschutzniveau besteht.*

Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und dem Ende der Übergangsphase zum 31.12.2020 liegen die Voraussetzungen des § 29 Abs. 11 KDG nicht mehr vor, da (noch) kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt.

Zwar sieht das Handelsabkommen in Abschnitt FINPROV.10A, Zf. 1 vor, dass Datenübermittlungen aus der Europäischen Union in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland für den dort genannten Zeitraum und unter den dort genannten Voraussetzungen nicht als Drittlandtransfers von Daten gelten sollen. Diese Regelung kann aber auf Grund der spezifischen Formulierung des § 29 Abs. 11 KDG von den kirchlichen Einrichtungen bzw. deren Auftragsverarbeitern nicht direkt herangezogen werden.

Zur Vermeidung von Nachteilen der katholischen Einrichtungen trifft die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragte den obigen Beschluss, so dass für den im Handelsabkommen in Abschnitt FINPROV.10A genannten Zeitraum und unter den dort aufgestellten Bedingungen eine Datenverarbeitung durch Auftragsverarbeiter im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland für die katholischen Einrichtungen in Deutschland erfolgen kann.

Beschluss vom 04.01.2021